

**Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung
der Hochschule für bildende Künste Hamburg**

vom 17. Dezember 2020

rechtsbereinigt in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Präambel

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) hat am 17.12.2020 die vom Hochschulsenat am 17. Dezember 2020 auf Grund von § 85 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) beschlossene Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Studienbeginn

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 6 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

- § 7 Studienberechtigung
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren
- § 11 Nachteilsausgleich

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Aufnahmeprüfungskommissionen
- § 13 Immatrikulation, Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Aussetzung des Studiums
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

Abschnitt V

Nebenhörerin/Nebenhörer

- § 18 Verfahren

Abschnitt VI

Gasthörerin/Gasthörer

- § 19 Verfahren
- § 20 Gaststudierende

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber/innen, Studierenden, Studierenden ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Nebenhörer/innen sowie Gasthörer/innen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang „Bildende Künste“ und die Lehramtsteilstudiengänge „Bildende Künste“.
- (2) Die HFBK Hamburg erhebt personenbezogene Daten, die für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium an der HFBK Hamburg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt II Aufnahme des Bachelor-Studiums

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium des **Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“** an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG nachweist.
- (2) Zum Studium des **Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg** an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer
 1. seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG nachweist und

2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.
- (3) Neben der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß Abs. 1 sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch (z.B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2) erbracht. Als ausreichender Nachweis werden weiterhin Teilnahmebescheinigungen über Deutschkurse gem. „Europäischer Referenzrahmen“ bis einschl. Stufe A2 (ca. 360 Unterrichtsstunden) am Goethe-Institut oder einer anderen Sprachschule anerkannt. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern diese Sprachkenntnisse im Rahmen eines Intensiv-Sprachkurses intensiviert und das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorgelegt werden. Den Studierenden werden für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Sprachkurs die credits für Module aus dem Bereich „Wissenschaftliche Studien“ anerkannt.
- Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber gemäß Abs. 2 gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung - UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Sollten Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Abs. 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

- (2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Abs. 1 sind zusätzlich einzureichen:¹
 1. die in § 5 Abs. 1 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben,
 2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
 3. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine amtlich beglaubigte Kopie des nach § 3 Abs. 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungsnachweises,
 4. eine beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses der Schul- und ggf. Hochschulausbildung mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
 5. ggf. die entsprechenden Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3,
 6. ein Ausdruck/eine Zusammenfassung des Aufnahmeantrages (Online-Bewerbung).

Die Frist aus Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

- (1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg selbst gefertigte künstlerische

¹ geändert mit Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021

Arbeitsproben einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die Arbeitsproben sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten müssen über den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Bei Einreichung einer physischen Bewerbungsmappe sollte das Format A0 nicht übersteigen.

- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2 anhand der Konzeption sowie der Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeitsproben, ob die besondere künstlerische Befähigung vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.
- (3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme gemäß § 6 Abs. 1 (Bewertungsstufe B und C) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

- (1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Abs. 2 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist erkennbar,

„B“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist nicht erkennbar.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, vergeben.
- (3) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben.

Abschnitt III **Aufnahme des Master-Studiums**

§ 7 **Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium des Master-Studiengangs an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zum Master-Studiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (3) Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.

1.) Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer

Studien, ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der crosskategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.

- Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:

a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

- 2.) Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS),
- 120 Leistungspunkte für das Lehramt an Grundschulen (LAGS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien (LAGym),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk),

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module und begleitenden Lehrangebote. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

- (4) Sollten Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 noch keinen Hochschulabschluss besitzen, diesen aber in den auf den Bewerbungstermin nach § 8 Abs. 1 folgenden sechs Monaten erlangen, so können diese sich ebenfalls für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ sowie für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 gilt, dass der erforderliche Nachweis des Hochschulabschlusses bis spätestens vor Antritt des Master-Studiums einzureichen ist.

§ 8

Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.
- (2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Abs. 1 sind zusätzlich einzureichen:²
1. die in § 9 Abs. 1, 2 und 4 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben sowie zusätzlich ein schriftliches Konzept mit ggf. Motivationsschreiben bzw. eine schriftliche Darlegung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 4 Sätze 2 und 3,
 2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
 3. eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Vorbildungsnachweises (Hochschulabschluss etc.), mit Übersetzung in deutscher oder englischer

² geändert mit Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021

- Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch
ausgestellt wurde,
4. ein Ausdruck der Online-Bewerbung/des Aufnahmeantrages.

Die Frist aus Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

- (1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs haben
 - a) selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich zu den selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben ist
 - b) ein schriftliches Konzept im Umfang von ca. drei bis fünf DIN-A 4-Seiten für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll und ggf. ergänzend ein Motivationsschreiben,

einzureichen. Sowohl die künstlerischen Arbeitsproben als auch das schriftliche Konzept müssen über den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

- (2) Die Studienbewerberinnen und -bewerber für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die eingereichten Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2. Die

Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben für die Aufnahmeprüfung des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte im Master-Studiengang ebenfalls selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich soll eine schriftliche Darlegung im Umfang von drei bis fünf DIN-A 4-Seiten die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers erkennen lassen und muss Folgendes beinhalten:
- Gründe zur Wahl des Master-Studiengangs,
 - ein Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
 - eigene Zielvorstellungen.

Die Darlegung ist mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu versehen.

In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge über die eingereichte schriftliche Darlegung statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2.
- (6) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.
- (7) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (8) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

- (1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studienganges „Bildende Künste“ sowie in den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:
 - „A“ = eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,
 - „B“ = eine eigenständige künstlerische Position ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,
 - „C“ = eine eigenständige künstlerische Position ist nicht erkennbar.

- (2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2 wie folgt:
 - „A“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist erkennbar,
 - „C“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist nicht erkennbar.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 bzw. zusätzlich in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 2 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, vergeben.

- (4) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Abs. 1 bzw. mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 2 nachgewiesen haben.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Beeinträchtigung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 sowie 7 und 9 nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 12

Aufnahmeprüfungskommissionen

- (1) Für die Studienschwerpunkte im Bachelor- und Master-Studiengang werden Aufnahmeprüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, mindestens zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht. Sollte ein Studienschwerpunkt nicht mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren in die Aufnahmeprüfungskommission entsenden können, so müssen Professorinnen bzw. Professoren aus den anderen Studienschwerpunkten hinzugezogen werden.
- (3) Über die künstlerische Befähigung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber der Bachelor- und Master-Lehramtsteilstudiengänge entscheidet ebenfalls eine Aufnahmeprüfungskommission. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den künstlerischen Studienschwerpunkten, mindestens einer Professorin bzw. einem Professor der Kunstpädagogik der HFBK Hamburg, zwei Vertreterinnen/Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht zusammen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Abs. 2 und 3 ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren. Die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Abs. 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Abs. 2 und 3 werden von der

Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für den Zeitraum des jeweiligen Aufnahmeverfahrens benannt.

- (5) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sollten in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, über die die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet, können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Kommunikation oder einem Mix aus persönlicher Anwesenheit und digitaler Kommunikation durchgeführt werden.
- (6) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können weitere sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus der HFBK Hamburg hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Immatrikulation, Rückmeldung

- (1) Die aufgenommene Bewerberin bzw. der aufgenommene Bewerber hat sich innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Frist in der Verwaltung der Hochschule immatrikulieren zu lassen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für das Semester, zu dem es stattgefunden hat. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber erst zu einem späteren Semester zugelassen, kann die Immatrikulation abweichend von Satz 2 für dieses Semester erfolgen. Ist dieses Semester das fünfte oder ein späteres auf die Aufnahmeprüfung folgende Semester, muss erneut eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.
- (2) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:
 - 1. der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung,
 - 2. ein Nachweis über die Zahlung der von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren,
 - 3. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen,
 - 4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid.
- (3) Nach der Immatrikulation erhalten die Studierenden ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.
- (4) Die bzw. der Studierende hat innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Fristen die Rückmeldung für das kommende Semester über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorzunehmen.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie oder er auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 13 Abs. 4 zu stellen.
- (2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:
 1. Erkrankung der oder des Studierenden oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
 2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
 3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
 4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.
- (3) Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester Urlaub bewilligt werden.
- (4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis dürfen an der HFBK Hamburg nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:
 1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
 2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
 3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Abs. 2 Nummer 3.
- (5) Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die oder der Studierende dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen des § 13 Abs. 4 gestellt werden.

§ 15

Aussetzung des Studiums

- (1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:
1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,
 2. Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
 3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
 4. Studium an einer ausländischen Hochschule.
- (2) Insgesamt kann das Studium nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester ausgesetzt werden.
- (3) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der HFBK Hamburg. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

§ 16

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.
- (2) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
1. sie bzw. er dies beantragt;
 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;

3. das Studium im ursprünglichen Studiengang auf Grund fehlender Leistungen nicht fortgeführt werden darf;
4. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;
5. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird;
7. die in § 51 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung (bei Überschreiten der Regelstudienzeit) nicht erfüllt wurde;
8. das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht eine Anmeldung zum Weiterstudium vorliegt (Rückmeldung),
3. der HFBK Hamburg durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblicher Schaden zugefügt wurde; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

(4) Die HFBK Hamburg kann die nach Abs. 3 Nummer 2 erfolgte Exmatrikulation widerrufen, wenn die Studentin bzw. der Student gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen und in der Erklärung glaubhaft gemacht wird, dass die Rückmeldefrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt wurde.

(5) Die HFBK Hamburg kann auf Antrag die Studierenden, die die Abschlussprüfung im Wintersemester erfolgreich bestanden haben und sich für die Aufnahme in das Masterstudium des nächstfolgenden Wintersemesters bewerben, längstens für ein Semester weiter als Studierende einschreiben.

§ 17

Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

- (1) Die Immatrikulation aller Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, richtet sich nach den §§ 1 bis 12.
- (2) Für die Aufnahmeprüfung gemäß §§ 5 und 9 sind in diesem Falle Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus neuester Zeit zugrunde zu legen.

Abschnitt V

Nebenhörerin/Nebenhörer

§ 18

Verfahren

- (1) Die HFBK Hamburg kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Studierende anderer Hamburger Hochschulen als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer einschreiben.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat einen Antrag als Nebenhörerin bzw. als Nebenhörer an die HFBK Hamburg bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 1. April für das Sommersemester einzureichen (Ausschlussfristen).

Sollte das Ende der Fristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, enden die Bewerbungsfristen mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine schriftliche Darlegung der bisherigen Studieninhalte und Begründung für die Wahl des Nebenfaches;
 2. eine Bestätigung des jeweiligen Prüfungsausschusses des Hauptstudienganges mit der Benennung der in dem betreffenden Nebenfach an der HFBK Hamburg zu erbringenden Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der HFBK Hamburg. Es überprüft dabei die Sinnfälligkeit des Antrages sowie die Übereinstimmung der Nebenfachanforderungen mit dem für ihren Studiengang geltenden Studienplan.
 - (4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die HFBK Hamburg dieses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem begründeten Bescheid mit.

- (5) Mit der Einschreibung wird eine Mitgliedschaft in der HFBK Hamburg nicht begründet.

Abschnitt VI GasthörerIn/Gasthörer

§ 19 Verfahren

- (1) Die HFBK Hamburg kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als GasthörerIn bzw. als Gasthörer einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein Semester; sie kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.
- (2) Die BewerberIn bzw. der Bewerber hat einen Antrag auf Einschreibung als GasthörerIn bzw. als Gasthörer an die HFBK Hamburg zu richten.
- (3) Lehnt die HFBK Hamburg die Einschreibung gemäß Abs. 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der BewerberIn bzw. dem Bewerber in einem begründeten Bescheid mit.
- (4) Die GasthörerIn bzw. der Gasthörer wird nicht Mitglied der HFBK Hamburg und ist nicht berechtigt, die Leistungen der studentischen Krankenversicherung und die sonstigen für Studierende bestellenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Gaststudierende

- (1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die HFBK Hamburg zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HFBK Hamburg studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in andere Rechtsvorschriften kann auf Grund der in den Kooperationsverträgen oder

Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

- (2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HFBK Hamburg studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (so genannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs.es 1 entsprechend.
- (3) Über die Zulassung von Gaststudierenden nach Abs. 2 entscheidet das Präsidium.

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, außer Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020
Hochschule für bildende Künste Hamburg